

Rainer Beckmann, Würzburg

Kinder, Familie, Bevölkerung – rechtlich betrachtet

Alle gesellschaftlichen Fragen sind auch Rechtsfragen. Das ist bei bestimmten Themen offensichtlicher als bei anderen. Die Stichworte „Kinder“ und „Familie“ werden primär dem persönlichen Bereich, der privaten Lebensführung zugeordnet. An Recht, Justiz und Verfassung denken dabei die wenigsten.

Die in letzter Zeit wachsende Aufmerksamkeit für die Themen „Kinder“ und „Familie“ beruht ebenfalls nicht auf rechtlichen Überlegungen, sondern auf der Sorge, dass die Bevölkerungsentwicklung zu Problemen in der Altersversorgung und der gesellschaftlichen Entwicklung im allgemeinen – Stichwort „Generationenkonflikt“ – führen wird. Als Antwort hierauf dient den politisch Verantwortlichen die „Familienpolitik“, die bislang ganz überwiegend als „Schönwetter“-Politik betrieben wurde: etwas für Kinder und Familien zu tun, ist gut für das Image, aber keine zwingende Notwendigkeit, schon gar nicht, wenn der Staatshaushalt keine großen Spielräume für „soziale Wohltaten“ lässt.

In Wahrheit verbergen sich jedoch hinter dem Mangel an Kindern, der verbreiteten Scheu, eine Familie zu gründen, dem vorprogrammierten Bevölkerungsschwund und der damit verbundenen Schiefelage bei den sozialen Sicherungssystemen harte Rechtsfragen. Es ist höchste Zeit, sich vorurteilsfrei auch aus rechtlicher Sicht dem Thema „Kinder, Familie, Bevölkerung“ zuzuwenden.

I. Kindes- und Elternunterhalt

Eines der konstitutiven Elemente von „Familie“ ist die Unterhaltspflicht. Sie bringt quasi rechtlich „auf den Punkt“, was den Kern der personalen zwischenmenschlichen Beziehung zwischen Eltern und Kindern ausmacht: gegenseitige Wertschätzung und Zuneigung – altmodisch: Liebe – als Grundlage für Hilfe und Unterstützung derjenigen Familienmitglieder, die eben Unterstützung brauchen. Gemäß § 1601 BGB sind „Verwandte in gerader Linie“ verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Das trifft in erster Linie auf Kinder zu, die von ihren Eltern solange „unterhalten“ werden, bis sie „auf eigenen Beinen stehen“ können. Aber auch Eltern können von ihren Kindern im Bedarfsfall Unterhalt verlangen, wenn sie – meist im Alter oder bei Krankheit - nicht mehr selbst für sich sorgen können.

1. Die Unterhaltsberechtigung der Kinder gegenüber ihren Eltern

Der Unterhaltsanspruch von Kindern gegenüber ihren Eltern ist aus rechtlicher Sicht kaum mehr als eine Selbstverständlichkeit. Kinder kommen nicht als Er-

wachsene auf die Welt. Sie sind in den ersten Lebensjahren überhaupt nicht und später nur unvollkommen in der Lage, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Sie müssen erst in einem längeren Entwicklungsprozess in die Lage versetzt werden, ihren Platz in der Gesellschaft einzunehmen. Also verpflichtet das Gesetz die Eltern dazu, ihren Kindern Unterhalt zu gewähren. Soweit so gut. Auch ohne diese Bestimmung wäre es wohl das Natürlichste, dass Eltern ihren Kindern alles geben, was diese zum Leben brauchen: Essen, Kleidung, ein Dach über dem Kopf etc. Warum sollte man über eine solche Banalität noch ein Wort verlieren?

Diese „Selbstverständlichkeit“ wurde in Deutschland jahrzehntelang im Steuerrecht missachtet. Bis in die 1980er Jahre war das Existenzminimum von Kindern nicht steuerfrei.¹ Im Klartext: von dem Teil des Einkommens, den Eltern notwendigerweise für ihre Kinder ausgeben müssen, um sie zu kleiden, zu ernähren, ihnen Wohnung zu geben etc., wurde vom Staat durch Steuererhebung noch etwas abgezogen. Der Staat hat hierdurch die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern missachtet. Der für die Kinder notwendige Unterhalt wurde durch Besteuerung gekürzt. Erst aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wurde dieser verfassungswidrige Umstand beseitigt. In seiner Entscheidung vom 29. Mai 1990 formulierte das Gericht ein klares Gebot, Unterhaltsaufwendungen für Kinder *mindestens* in Höhe des Existenzminimums von der Besteuerung auszunehmen. „Die für den Steuerpflichtigen unvermeidbare Sonderbelastung durch Unterhaltsverpflichtungen mindert seine Leistungsfähigkeit und darf ohne Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vom Gesetzgeber nicht unberücksichtigt bleiben. ... Der Höhe nach muss der Staat bei der Beurteilung der steuerlichen Leistungsfähigkeit den Unterhaltsaufwand für Kinder des Steuerpflichtigen in dem Umfang als besteuertes Einkommen außer Betracht lassen, in dem die Unterhaltsaufwendungen zur Gewährleistung des Existenzminimums der Kinder erforderlich sind“.²

In einer weiteren Entscheidung hat das Verfassungsgericht klargestellt, dass zum steuerfreien Existenzminimum nicht nur die zum Unterhalt des Kindes erforderlichen Sachleistungen, sondern auch der (nicht nur erwerbsbedingte) Betreuungsbedarf gehört: „Die Leistungsfähigkeit von Eltern wird, über den existentiellen Sachbedarf und den erwerbsbedingten Betreuungsbe-

1 Aufgrund unterschiedlicher Ansätze für die Berechnung des Existenzminimums kann dies auch für die Zeit danach nicht uneingeschränkt bejaht werden.

2 BVerfGE 82, S. 86 f.

darf des Kindes hinaus, generell durch den Betreuungsbedarf gemindert. Der Betreuungsbedarf muss als notwendiger Bestandteil des familiären Existenzminimums (...) einkommensteuerlich unbelastet bleiben, ohne dass danach unterschieden werden dürfte, in welcher Weise dieser Bedarf gedeckt wird.³ Die Höhe des steuerfreien Existenzminimums muss mindestens den Betrag erreichen, den der Staat Hilfebedürftigen im Wege der Sozialhilfe zuwendet.⁴

Die erst gerichtlich erzwungene Steuerfreiheit des Existenzminimums wird politisch weiterhin als Teil eines angeblichen „Familienleistungsausgleichs“ deklariert, *obwohl es sich lediglich um das Unterlassen eines verfassungswidrigen Vermögenseingriffs zu Lasten von Kindern* handelt. So heißt es nach wie vor in § 31 Einkommensteuergesetz unter der Überschrift „Familienleistungsausgleich“: „Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder durch Kindergeld nach dem X. Abschnitt bewirkt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie.“

Wie aus dem Wortlaut dieser Bestimmung deutlich wird, dienen der Steuerfreibetrag bzw. das Kindergeld in erster Linie nicht der Förderung der Familien, sondern der Freistellung des Existenzminimums des Kindes von der Besteuerung. Der Staat unterlässt auf diese Weise eine verfassungswidrige Ausbeutung der Eltern. Trotzdem ist in der Überschrift von einem „Familienleistungsausgleich“ die Rede. Nur für solche Steuerpflichtigen, die von der Steuerbefreiung nicht oder unzureichend „profitieren“ führt die zum Steuerfreibetrag alternative Kindergeldzahlung zu einer echten finanziellen Förderung der Familie. Das ist jedoch in der Praxis nur in den unteren Einkommensklassen der Fall. Der Freibetrag beträgt 1.824 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes sowie 1.080 Euro für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.⁵ Insgesamt muss ein Steuerpflichtiger somit pro Kind 2904 Euro seines Einkommens nicht versteuern, bei zusammen veranlagten Eheleuten sind es 5.808 Euro.

Die meisten Steuerpflichtigen dürften diese Art der „Familienförderung“ nicht durchschauen. Sie werden dadurch getäuscht, dass sie zunächst während des laufenden Jahres pro Kind monatlich einen bestimmten Kindergeldbetrag ausgezahlt bekommen.⁶ Bei der Einkommenssteueranmeldung wird jedoch überprüft, wie sich die Ansetzung des Kinderfreibetrages gem. § 32 Abs. 6 EStG auswirkt. Führt der Steuerfreibetrag zu einer Steuerminderung, die den Betrag des Kindesgeldes übersteigt, wird das gezahlte Kindergeld „verrechnet“. Es muss praktisch „zurückgezahlt“ werden und wird der Steuerschuld hinzugerechnet.⁷ In der überwiegenden Zahl der Fälle bleibt dann nichts oder nur wenig „netto“ übrig. Die angebliche „Familienförderung“ er-

schöpft sich im Wesentlichen darin, dass der Staat darauf verzichtet, den Eltern Geld wegzunehmen, das sie für das Existenzminimum ihrer Kinder notwendigerweise aufbringen müssen.

Die Höhe der Netto-Förderung durch den Steuerfreibetrag bzw. das Kindergeld liegt nach Schätzungen durchschnittlich bei ca. 50 Euro pro Kind.⁸ Diese Zahl wird durch die Finanzbehörden nicht offiziell berechnet. Es wäre wahrscheinlich zu peinlich, wenn die Höhe der Netto-„Förderung“ durch das System „Kindergeld oder Kinderfreibetrag“ allgemein bekannt würde.

Dieser Durchschnittsbetrag ist sehr unterschiedlich verteilt. Bei Geringverdienern ist die Förderkomponente in der Regel höher. Bei gut verdienenden Eltern bleibt es bei dem Steuerfreibetrag, der keine Förderung darstellt, sondern lediglich das Unterlassen eines verfassungswidrigen Abzugs vom Existenzminimum des Kindes. Aber auch Sozialleistungsempfänger (z. B. ALG II) können sich über das Kindergeld nicht recht freuen, weil ihnen dieses als „Einkommen“ voll angerechnet wird.

2. Die Unterhaltsberechtigung der Eltern gegenüber ihren Kindern

Der Unterhaltssparagraph 1601 BGB wirkt nicht nur im Verhältnis Eltern/Kinder, sondern natürlich auch in die andere Richtung: Kinder müssen als „Verwandte gerader Linie“ ihren Eltern Unterhalt zahlen, wenn sie bedürftig sind. Das trifft in der Regel erst im Alter zu, wenn z. B. die eigene Rente nicht ausreicht. Für diese rechtliche Verpflichtung gibt es auch eine nahe liegende Rechtfertigung: Kinder sollen ihren Eltern deshalb zur Unterhaltszahlung verpflichtet sein, weil sie selbst auch Unterhalt von ihren Eltern erhalten haben.

Aber auch hier zeigt der Gesetzgeber wenig Respekt vor der plausiblen gesetzlichen Regelung der Unterhaltsverpflichtung. Kinder werden nicht nur gegenüber ihren eigenen Eltern – soweit das erforderlich ist – zur Kasse gebeten, sondern müssen, ob sie wollen oder nicht, durch Lohnabzug auch den Unterhalt aller Renteneempfänger mitfinanzieren. Im schlimmsten Fall wer-

3 BVerfGE 99, S. 216, Leitsatz 2

4 Vgl. BVerfGE 99, 246 ff.

5 Vgl. § 32 Abs. 6 S. 1 EStG.

6 Vgl. § 31 S. 3 EStG.

7 Vgl. § 31 S. 4 EStG.

8 Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>, Stichwort: Kindergeld. Der Förderanteil lässt sich aus einer Formulierung des Monatsberichts der Deutschen Bundesbank 4/2002 ableiten: „Hätte man den Familienleistungsausgleich für das Jahr 2000 nur über diese verfassungsrechtlich notwendigen einkommensteuerlichen Freibeträge umgesetzt, wären Steuerausfälle von 20 1/2 Mrd. Euro entstanden. Die gesamten Belastungen aus dem Familienleistungsausgleich erreichten dagegen gut 31 1/2 Mrd. Euro. Als echte Förderkomponente kann für das Jahr 2000 nur die Differenz in Höhe von 11 Mrd. Euro zu den Ausfällen bei einer reinen Freibetragslösung gewertet werden.“ Damit liegt der Förderanteil bei etwas einem Drittel der Kindergeldzahlungen von 154 Euro (1.-3. Kind).

den dadurch Kinder daran gehindert, ihre eigene Mutter im Alter zu unterstützen, weil sie als (Pflicht-)Beitragszahler in der Rentenversicherung schon zu erheblichen Zahlungen an die Allgemeinheit gezwungen sind. „Die Alterssicherung, die vor Einführung der Rentenversicherung von den eigenen Kindern gewährleistet wurde, ist gerade infolge des Zwangsversicherungssystems erheblich vermindert. Die Pflicht zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen beeinträchtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kinder. Geldmittel, die sie ohne den Beitragszwang zum Unterhalt ihrer nicht mehr erwerbstätigen Eltern aufbringen könnten, werden ihnen entzogen und auf die Solidargemeinschaft übergeleitet, die sie zur Rentenzahlung an die Versicherten insgesamt verwendet“.⁹

Das veranschaulicht z. B. eine Fallgestaltung, die dem soeben zitierten „Mütter-“ oder „Trümmerfrauenurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1992 zugrunde lag. Eine der Beschwerdeführerinnen hatte fünf Kinder großgezogen, die zum Zeitpunkt des Rechtsstreits ca. 3.250 DM monatlich an Beiträgen zur Rentenversicherung zahlten. Ihre Mutter erhielt nach den Bestimmungen zur Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung jedoch nur rund 30 DM pro Kind, also rund 150 DM Rente.¹⁰ Die Kinder wurden aufgrund der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht dazu gezwungen, einen vergleichsweise hohen Betrag für die Renten anderer Personen abzugeben. Ob in dieser Situation – unter Berücksichtigung der eigenen familiären Unterhaltungspflichten – noch Geld für die eigene Mutter übrig bleibt, ist zweifelhaft. Diese auch als „Transferausbeutung“ bezeichnete Umverteilung von Leistungen im staatlichen Alterssicherungssystem von Familien mit Kindern hin zu Kinderlosen, wird noch näher zu betrachten sein (s. u. III.).

II. Wahlfreiheit

Das Grundgesetz stellt die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 Abs. 1 GG) und gewährleistet das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Die Rechtsordnung stellt es damit jedem frei, eine Familie zu gründen oder auch auf eine Familiengründung zu verzichten. Wie man die unterschiedlichen Lebensentwürfe bewertet, soll hier außer Betracht bleiben, auch wenn vieles dafür spricht, dass aus Sicht der staatlichen Gemeinschaft die Entscheidung, Kinder zu haben, gegenüber der Entscheidung, auf Kinder zugunsten anderer Ziele zu verzichten, vorzugswürdig erscheinen müsste. Davon abgesehen wird man aber zumindest sagen können, dass die Entscheidung für Ehe und Familie jedenfalls keine rechtliche *Benachteiligung* verdient. Wer eine Familie gründet und Kinder in die Welt setzt, sollte durch rechtliche Regelungen nicht schlechter gestellt werden, als jemand, der diese Verantwortung nicht übernehmen

will oder kann. Das ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den einschlägigen Normen des Grundgesetzes: „Art. 6 Abs. 1 GG enthält einen besonderen Gleichheitssatz. Er verbietet, Ehe und Familie gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften schlechter zu stellen. Dieses Benachteiligungsverbot steht jeder belastenden Differenzierung entgegen, die an die Existenz einer Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) oder die Wahrnehmung des Elternrechts in ehelicher Erziehungsgemeinschaft (Art. 6 Abs. 1 und 2 GG) anknüpft“.¹¹

Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. Das gesellschaftliche Klima wird in Deutschland weithin eben nicht als familien- und kinder*freundlich* angesehen. Gerade von Familienpolitikern wird immer wieder das „kinderfeindliche Klima“ kritisiert. Wenn es ein solches gibt, dann ist die Freiheit der Familiengründung offenbar zumindest faktisch beeinträchtigt. Es gibt Umstände, die es nicht als ratsam erscheinen lassen, ein oder gar mehrere Kinder in die Welt zu setzen. Diese Umstände sind jedoch keine Naturgesetze, sondern beruhen zu einem guten Teil auf Rechtsvorschriften. Das „kinderfeindliche Klima“ ist hausgemacht.

Woran kann man erkennen, dass die Wahlfreiheit in Bezug auf Kinder und Familie eingeschränkt ist? Gibt es „gesellschaftliche Umstände“, die dafür sprechen, lieber auf eine Familiengründung zu verzichten? Um diese Fragen zu beantworten, sind die Auswirkungen zu betrachten, die sich ergeben, wenn ein Paar „beschließt“ ein Kind zu bekommen oder Kinder auch einfach als Frucht ihrer Liebe annimmt.

Die erste Auswirkung ist die, dass die Frau gegen Ende der Schwangerschaft und unmittelbar danach einer Berufstätigkeit nicht nachgehen kann. In der Still- und Kleinkindzeit ist es am besten, wenn sich die Mutter ganz um ihr Kind kümmern kann. Danach wäre eine anderweitige Kinderbetreuung möglich, provoziert aber erneut die Frage, ob die persönliche Betreuung und Erziehung nicht ein Lebensentwurf ist, der zumindest gegenüber anderen nicht benachteiligt werden sollte. In der Realität setzen jedenfalls die meisten Mütter eine gewisse Zeit mit der Erwerbstätigkeit aus, um sich ganz der Kindererziehung widmen zu können. Bereits bei einem Kind erfordert dies mindestens bis ins Grundschulalter hinein hohen persönlichen und zeitlichen Einsatz. Noch deutlicher ist das bei zwei oder mehr Kindern. Wer z. B. vier Kinder in unterschiedlichen Altersstufen zu betreuen und zu versorgen hat, wird mindestens 15 bis 20 Jahre keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Der Unterschied zwischen Personen, die sich für bzw. gegen eine Familiengründung entscheiden, liegt im We-

⁹ BVerfGE 87, 38.

¹⁰ Vgl. BVerfGE 87, 15.

¹¹ BVerfGE 99, S. 216.

sentlichen darin, dass die Geburt und Erziehung eines oder mehrerer Kinder zu einem „Loch“ in der Berufsbiographie eines Elternteils – meist der Mutter – reißt. Ein Kind zu haben bedeutet, zeitweise auf ein zweites Erwerbseinkommen zu verzichten, dadurch Nachteile in der Altersversorgung zu haben und Gefahr zu laufen, beruflich überhaupt „abgehängt“ zu werden. Hinzu kommen die reinen Kinderunterhalts- und Betreuungskosten, die vom Staat zwar in Höhe des Existenzminimums des Kindes nicht mehr besteuert werden (s. o. I.), aber von den Eltern aus dem Erwerbseinkommen *eines* Elternteils aufgebracht werden müssen.¹² Schon *ein* Kind muss vielen Menschen daher als unkalkulierbares wirtschaftliches Risiko erscheinen. Erst recht führen *mehrere* Kinder zu einem langfristigen Einbruch des Familieneinkommens, einer starken Reduzierung des Pro-Kopf-Einkommens (im Vergleich zu einem kinderlosen Paar), einem Verlust von Versorgungsansprüchen und zur Minderung von beruflichen Karrierechancen. Noch schlimmer wird es, wenn man an das mögliche Scheitern einer Ehe oder einer „Lebensgemeinschaft“ denkt: vor allem viele Mütter sind dann aufgrund der Erziehungsaufgabe nicht in der Lage, einen Beruf auszuüben und müssen daher von den knappen Sozialleistungen des Staates leben. Diese „Aussichten“ bzw. Befürchtungen sind geeignet, die eigentlich zu gewählende Wahlfreiheit zwischen unterschiedlichen Lebensformen massiv zu beeinträchtigen.

Die selben Gründe schränken auch die Wahlfreiheit hinsichtlich der innerfamiliären Aufgabenverteilung ein. Die aufgezeigten Nachteile in wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht führen dazu, dass die Eigenbetreuung und -erziehung von Kindern als die schlechtere Alternative erscheinen muss. Eltern werden so genötigt, ihre Kinder möglichst bald an außerhäusliche Betreuungseinrichtungen zu übergeben, damit sie durch doppelte Berufstätigkeit mehr Einkommen erzielen, eine zweite Rentenanwartschaft erwerben und ihre beruflichen Karrierechancen wahren können. Während die familiäre Betreuungs- und Erziehungsleistung erhebliche wirtschaftliche Nachteile einbringt¹³, werden Fremdbetreuungseinrichtungen laufend mit öffentlichen Geldern ausgebaut und zu einem hohen Prozentsatz subventioniert.¹⁴

Diese staatliche Einflussnahme auf die Entscheidungsfreiheit von Eltern steht eindeutigen Forderungen des Bundesverfassungsgerichts entgegen. Der Staat habe „die Familiengemeinschaft sowohl im immateriell-persönlichen als auch im materiell-wirtschaftlichen Bereich in ihrer jeweiligen eigenständigen und selbstverantwortlichen Ausgestaltung zu respektieren (...). Demgemäß dürfen die Eltern ihr familiäres Leben nach ihren Vorstellungen planen und verwirklichen und insbesondere in ihrer Erziehungsverantwortung entscheiden, ob und in welchem Entwicklungsstadium das Kind überwiegend von einem Elternteil allein, von beiden Eltern in

wechselseitiger Ergänzung oder von einem Dritten betreut werden soll. Die Eltern bestimmen ... in eigener Verantwortung insbesondere, ob und inwieweit sie andere zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrags heranziehen wollen“.¹⁵

Die systematische Benachteiligung von Familien in unserer Wirtschafts- und Sozialordnung führt insgesamt zu einer deutlichen Einschränkung der Wahlfreiheit und ist daher auch ein juristisches Gerechtigkeitsproblem. Welche Rechtfertigung gibt es dafür, dass der Staat die Wahl der Lebensform Familie oder die Wahl der Eigenbetreuung von Kindern ökonomisch bestraft und damit andere Lebens- und Betreuungsformen bevorzugt?

III. Alterssicherung

Die Hauptursache für die ökonomische Benachteiligung von Familien mit Kindern liegt in der Struktur des deutschen Alterssicherungssystems. Obwohl für das bestehende „Umlagesystem“ die „Produktion“ einer zukünftigen Generation von Beitragszahlern von entscheidender Bedeutung ist, wird die Zeugung und Erziehung von Kindern bestraft und Kinderlosigkeit prämiert. Dieser Zusammenhang soll hier nur unter drei rechtlich relevanten Aspekten analysiert werden:

- der Einstufung des gesetzlichen Rentensystems als „Versicherung“,
- der Behauptung des Bestehens eines „Generationenvertrags“ und
- der Qualifizierung von Rentenanwartschaften als „Eigentum“.

Hinsichtlich dieser Gesichtspunkte kann das Wirken des Bundesverfassungsgerichts leider nicht so positiv bewertet werden, wie im Steuerrecht. Es hat nämlich über einen langen Zeitraum durch die Verwendung einer falschen „Versicherungs-Terminologie“, die Rede vom „Generationenvertrag“ und die Anwendung des Eigentumsschutzes gem. Art. 14 GG auf Rentenanwartschaften daran mitgewirkt, in Politik und Gesellschaft eine grobe Fehlvorstellung vom bestehenden Alterssicherungssystem aufrecht zu erhalten.

1. Das Umlagesystem der Altersversorgung – eine Versicherung?

Worin besteht das Wesen einer Versicherung? Grundprinzip einer Versicherung ist die kollektive Risikoüber-

¹² Der reale durchschnittliche Aufwand von Eltern für ihre Kinder liegt natürlich höher als das Existenzminimum, so dass die geringfügige Förderkomponente des „Familienleistungsausgleichs“ nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kinderkosten kompensiert.

¹³ Die Zahlung von Erziehungsgeld ist insoweit ein richtiger Ansatz zur Stärkung der Wahlfreiheit, kann aber aufgrund des geringen zeitlichen und finanziellen Umfangs (Höchstbetrag von 300 Euro für maximal zwei Jahre) nicht als angemessen bezeichnet werden.

¹⁴ Im Bundesland Bayern z. B. zu 80 Prozent.

¹⁵ BVerfGE 99, S. 231 f

nahme. Eine Vielzahl von Personen erbringt Zahlungen, um die bei Eintreten des Versicherungsfalles entstehenden Kosten einzelner Versicherungsnehmer abdecken zu können. Klassische Beispiele sind etwa die Feuer- oder die Kfz-Haftpflicht-Versicherung. Um gegen Brandfolgen bzw. Schadensersatzforderungen aus Verkehrsunfällen abgesichert zu sein, zahlen viele Einzelne monatliche Beiträge, die von der Versicherung angesammelt werden. Kommt es zu einem – individuell ungewissen – Schadensereignis, werden die Kosten aus dem gemeinsam angesparten Kapitalstock beglichen. Durch eine Versicherung können Schadensrisiken abgedeckt werden, die der einzelne allein nicht abdecken könnte.

Diese Grundprinzipien sind jedoch in der gesetzlichen „Rentenversicherung“ nicht gegeben. Die „Versicherungsnehmer“ zahlen zwar Beiträge. Diese werden aber nicht für den Versicherungsfall angespart, sondern sofort für diejenigen ausgegeben, bei denen der „Versicherungsfall“ schon eingetreten ist (die also bereits Rente beziehen). Es gibt keinen Kapitalstock, der für künftige Leistungen zur Verfügung steht. Diese künftigen Rentenleistungen werden zwar rechnerisch auf die Höhe der gezahlten Beiträge bezogen, sie hängen aber real davon ab, inwieweit eine künftige Beitragszahlergeneration existieren und Mittel für die Rentenzahlung erwirtschaften wird.

Der „Versicherungsfall“ ist außerdem kein ungewisses Ereignis, das bei wenigen Versicherten eintritt, sondern der Regelfall für alle Versicherten. Fast alle Arbeitnehmer erreichen das Rentenalter und erhalten eine Altersrente. Ungewiss ist nicht, ob der Versicherungsfall eintritt, sondern ob die „Versicherung“ dann noch zahlungsfähig ist. Welcher Kunde würde aber eine Versicherung abschließen, von der nicht gesagt werden kann, ob und in welcher Höhe sie den „Schadensfall“ des Rentenbezugs überhaupt abdecken kann? Oder zugespitzt: Welcher Kunde würde freiwillig eine Versicherung abschließen, von der *bekannt* ist, dass die Voraussetzungen für die künftige Leistungsfähigkeit äußerst schlecht sind – schließlich kann die demographische Entwicklung ziemlich genau für die nächsten 30 bis 50 Jahre vorausberechnet werden? „Jeder privaten Lebensversicherung, die nach denselben Prinzipien eines abgewandelten Schneeballsystems arbeiten wollte, würde vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen wohl in größter Eile der Geschäftsbetrieb geschlossen“.¹⁶

„Sozialversicherungen“, die nach dem Umlageverfahren funktionieren, sind im eigentlichen Sinne des Wortes keine Versicherungen, sondern Transfersysteme. Sie organisieren den Transfer von Leistungen zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen. In der „Rentenversicherung“ findet lediglich eine Umverteilung von Geldern der Erwerbstätigen auf die nicht mehr Erwerbstätigen statt. „Die Verwendung des Wortes „Versicherung“ ist hier irreführend“.¹⁷ Für die *zukünftige* Leistungsfähigkeit eines solchen Systems ist ausschlagge-

bend, dass auch künftig genügend Beitragszahler vorhanden sein werden. Diese Voraussetzung schaffen allein die Familien, indem sie Kinder in die Welt setzen und großziehen. Für diese bestandserhaltende Leistung innerhalb des Umlagesystems werden die Familien aber nicht belohnt, sondern bestraft. Die Aufwendungen, die sie in die Erhaltung des Systems investieren, werden ihnen nicht ersetzt und gleichzeitig erhalten sie aufgrund der kinderbedingten Beitragsausfälle geringere Rentenansprüche zuerkannt. Das Schlagwort von der „Transferausbeutung der Familien“¹⁸ ist daher berechtigt.

2. Die gesetzliche Alterssicherung – ein „Generationenvertrag“?

Damit ist auch schon ein zweiter Aspekt angesprochen, der zur Irreführung bestens geeignet ist: die Rede vom so genannten „Generationenvertrag“¹⁹. Der Generationenvertrag ist natürlich eine Fiktion. Niemand hat ihn je unterschrieben und bei genügender Aufklärung würden Familienmütter und Familienväter ihn auch nicht unterschreiben. De facto sieht der „Vertrag“ so aus, dass Familien neben der Beitragszahlung für die aktuell nicht mehr erwerbstätigen Rentner auch noch die zweite Verpflichtung erfüllen, die Voraussetzung für das Gelingen des Generationenvertrags ist: die „Produktion“ der nächsten Generation, die auch in Zukunft sicherstellt, dass Rentenbeitragszahlungen geleistet werden können. Da sich diejenigen, die keine Kinder haben, an dieser Komponente des „Generationenvertrages“ nicht beteiligen, würde niemand freiwillig mit diesem Personenkreis einen solchen Vertrag abschließen, weil er die Belastungen des Systems sehr ungleich verteilt.

Der „Generationenvertrag“ kommt tatsächlich auch nicht „freiwillig“ zustande; er wird allen Pflichtversicherten in der „Rentenversicherung“ durch Gesetz auferlegt. In Wahrheit handelt es sich daher nicht um einen „Vertrag“, sondern eine ungerechtfertigte Ausbeutung von Familien per Gesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat dies der Sache nach auch anerkannt und die bestandssichernde Bedeutung der Kindererziehung für das System der Altersversorgung hervorgehoben.²⁰ Die Verwendung des Begriffs „Generationenvertrag“ für das bestehende Alterssicherungssystem ist genauso irreführend, wie die „Versicherungs-Terminologie“. In der politischen Auseinandersetzung dient die Rede vom „Generationenvertrag“ dazu, den Eindruck eines solidarischen und von ausgewogenen Rechten und Pflichten

16 So schon vor fast 30 Jahren Erich Neukamm in der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht („Zu den familien- und verfassungsrechtlichen Problemen des „Generationenvertrages“ im Rentenrecht“, FamRZ 1977, S. 379).

17 Vgl. Neukamm (Anm. 16), a.a.O.

18 So die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen vor dem Bundesverfassungsgericht, vgl. BVerfGE 87, 28 f.

19 Vgl. BVerfGE 53, 292 u. 295; 54, 28; 87, 37.

20 Vgl. BVerfGE 87, 37.

geprägten Systems der Alterssicherung zu erwecken, obwohl es sich tatsächlich um einen „Ausbeutungsvertrag“ zur ungerechtfertigten Bereicherung von Kinderlosen handelt.²¹ Nur eine Konstruktion, in der auch die Kindererziehungsleistung Berücksichtigung findet und honoriert wird, könnte mit Recht „Generationenvertrag“ genannt werden. Denn nur die Einbeziehung der Kosten für die Entstehung der nachwachsenden „dritten“ Generation“ (neben den Generationen der heute Erwerbstätigen und der jetzigen Rentenbezieher) sichert die nachhaltige Funktionsfähigkeit des Systems.

3. Eigentumsschutz für Rentenanwartschaften?

Zu allem Überfluss, aber erkennbar mit bester Absicht, hat das Verfassungsgericht im Jahr 1980 Rentenanprüche und Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung unter den Schutz der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Art. 14 GG) gestellt.²² Es hat damit das Bild von der „Rentenkasse“ gestärkt, in die man in der Zeit aktiver Beschäftigung „einzahlt“, damit man im Ruhestand eine monatliche „Rückzahlung“ erhält. Leider ist nichts unrichtiger, als diese Annahme (s. o.), auch wenn sie wahrscheinlich bei den meisten Bürgern das Bild der Renten-„versicherung“ prägen dürfte. Die seinerzeit genannten Argumente für die Qualifizierung gerade von Rentenanwartschaften als „Eigentum“ sind nicht überzeugend. Nach Auffassung des Gerichts weisen auch Rentenanwartschaften „die konstituierenden Merkmale des durch Art. 14 GG geschützten Eigentums auf“: einerseits die „Privatnützigkeit“ und andererseits eine „grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand“.²³ Trotz erheblicher Einschränkungen der Verfügungsbefugnis werde die „Herrschaft über das Eigentumsobjekt“ dadurch deutlich, dass der Rentenbezug durch den Umfang der persönlichen Arbeitsleistung des Versicherten mitbestimmt werde, „wie dies vor allem in den einkommensbezogenen Beitragsleistungen Ausdruck findet. Die Berechtigung des Inhabers steht also im Zusammenhang mit einer eigenen Leistung, die als besonderer Schutzgrund für die Eigentümerposition anerkannt ist“.²⁴ Das Verfassungsgericht hatte aber schon damals gesehen, dass im rentenrechtlichen Umlagesystem keine Kapitalansammlung erfolgt, sondern der Rentenbezugsberechtigte lediglich einen Anspruch auf „angemessene, aber noch nicht genau bestimmte und von der Entwicklung der Verhältnisse – zum Beispiel der Leistungsfähigkeit der jeweils Erwerbstätigen – abhängigen Versorgung“ erwirbt.²⁵

Dennoch sprach das Gericht von einem „selbstfinanzierten Anteil“²⁶ des Rentenrechts. In Kenntnis der Funktionsweise von Umlagesystemen ist das nicht nachvollziehbar. Zwar erlangt der Beitragszahler im Rahmen des Rentenversicherungsverhältnisses einen Anspruch auf eine „gesetzlich zugesicherte Gegenleistung der Versichertengemeinschaft“. Da zur Bestandssicherung der

Leistungsfähigkeit dieser Versichertengemeinschaft aber herzlich wenig unternommen wird und sich die Bundesbürger der Pflicht zur Bestandssicherung in wachsendem Umfang entziehen, ist dieser Anspruch nicht werthaltig. Der Rentenauszahlungsanspruch steht real in keinem irgendwie festgelegten Verhältnis zur Beitragszahlung. Denn die Höhe des künftigen Rentenbezugs bestimmt sich allein nach der Wirtschaftskraft der künftigen Erwerbstätigen-Generation. Ist diese – mangels ausreichender Geburtenzahlen – stark dezimiert, geht der „eigentumsgleiche“ Auszahlungsanspruch der Rentner weitgehend ins Leere. Der Rentenanspruch gleicht damit mehr einer *Chance*, als echtem Eigentum.

Einziger Lichtblick dieser „Eigentums“-Rechtsprechung ist, dass sie einer Änderung des Alterssicherungssystems zugunsten der Familien nicht wirklich im Wege steht. Das Verfassungsgericht hat von vornherein darauf hingewiesen, dass Rentenversicherungsansprüche und Rentenanwartschaften „in einem ausgeprägten sozialen Bezug“ stünden und der Gesetzgeber daher eine „weite Gestaltungsfreiheit“ habe, wenn es darum gehe, „die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherungen im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern oder veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen.“ Es sei dem Gesetzgeber auch nicht verwehrt, „Leistungen zu kürzen, den Umfang von Ansprüchen oder Anwartschaften zu vermindern oder diese umzugestalten“.²⁷

Erst seit 1992 hat das Bundesverfassungsgericht die strukturelle Benachteiligung der Familien im Alterssicherungssystem klar ausgesprochen. Die Kindererziehung habe „bestandssichernde Bedeutung für das System der Altersversorgung. Denn die als Generationenvertrag ausgestaltete Rentenversicherung lässt sich ohne die nachrückende Generation nicht aufrecht erhalten. Diese bringt die Mittel für die Alterssicherung der jetzt erwerbstätigen Generation auf. Ohne nachrückende Generation hätte sie zwar Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, könnte aber keine Leistungen aus der Rentenversicherung erwarten. ... Die bisherige Ausge-

21 Damit ist kein moralischer Vorwurf an Personen verbunden, die keine Kinder haben. Ob sich jemand bewusst gegen Kinder entscheidet oder ungewollt kinderlos bleibt, ist gleichgültig, da sich der Nutzen der Kinderlosigkeit für alle Kinderlosen aus der Konstruktion des Alterssicherungssystems ergibt. Die Verantwortung hierfür trägt nicht das einzelne Zwangsmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern der Gesetzgeber.

22 Vgl. BVerfGE 53, 257; 54, 11.

23 BVerfGE 53, 290.

24 BVerfGE 53, 291.

25 BVerfGE 54, 28.

26 BVerfGE 54, 28 f.

27 BVerfGE 53, 292 f. Auch im „Mütterurteil“ wurde nochmals darauf hingewiesen, dass der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 Abs. 1 GG „einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen“ nicht entgegen stehe (vgl. BVerfGE 87, 41).

28 BVerfGE 87, 37.

staltung der Rentenversicherung führt im Ergebnis zu einer Benachteiligung der Familie, namentlich der Familie mit mehreren Kindern“.²⁸

Allerdings hat das Gericht dem Gesetzgeber nur aufgegeben, „den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Altersversorgung liegt, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen“.²⁹ Dies müsse, soweit sich die Benachteiligung gerade in der Alterssicherung der kindererziehenden Familienmitglieder niederschlägt, „vornehmlich durch rentenrechtliche Regelungen“³⁰ realisiert werden. Geschehen ist jedoch seitdem nichts.³¹

IV. Bevölkerung

Familien sind die Keimzellen der Gesellschaft. In ihrer Gesamtheit bilden die Familien mit ihren Kindern die Bevölkerung. Gibt es mehr Kinder, wächst die Bevölkerung. Der erkennbar zunehmende Kindermangel wird zu einem Schrumpfen der Bevölkerung führen. Ist dieser Prozess rechtlich von Belang?

„Die Bevölkerung“ existiert nicht als Rechtssubjekt. „Bevölkerungspolitik“ war lange Zeit verpönt. Ob sich die Deutschen vermehren oder nicht, war kein politisches Thema. Die zunächst erwünschte Zuwanderung von Gastarbeitern und der später weniger erwünschte Strom von Asylbewerbern wurde unter dem Überbegriff „Ausländerpolitik“ abgehandelt. Dabei ging es aber nie um eine bewusste Steuerung der Bevölkerungszahl, sondern um wirtschaftliche und sozialstaatliche Interessen. Mit der langsam sich breit machenden Erkenntnis, dass die zunehmende Kinderarmut erhebliche gesellschaftliche Probleme mit sich bringen wird, ist es nun politisch hoffähig geworden, Anreize für mehr Kinder zu setzen. Auch die neue Bundesregierung verbindet mit ihren familienpolitischen Maßnahmen die Hoffnung, dass künftig die Kinderzahl gesteigert werden könne.

Der Bundespräsident und die Mitglieder der Bundesregierung versprechen in ihrem Amtseid u. a., dass sie ihre Kraft „dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren“ und „Schaden von ihm wenden“ wollen (Art. 56 GG). Es ist daher ein auch in der Verfassung zum Vorschein kommender politischer Auftrag, die Existenz des Deutschen Volkes zu sichern. Gegen Gefahren von außen besteht ausdrücklich eine Verpflichtung zur Verteidigung (Art. 87 a GG). Die Bestandserhaltung der Bevölkerung kommt auch indirekt durch die verfassungsrechtliche Pflicht zur Sprache, „in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen“ zu schützen (Art. 20 a GG). Ohne „künftige Generationen“ hätte das keinen Sinn. Allerdings gibt es keine ausdrückliche Verpflichtung, die Existenz des deutschen Volks auch gegen einen „Gebärstreik“ zu sichern. Diese Gefahr wurde offenbar bislang nicht bedacht. Das Konrad Adenauer in

Zusammenhang mit der Rentenreform von 1957 zugeschriebene Bonmot „Kinder kriegen die Leute immer“, scheint auch das Denken des Verfassungsgebers zu prägen.

Doch auch ohne ausdrücklichen Auftrag erscheint es geradezu als natürlich und selbstverständlich, dass jede Regierung ein Interesse daran haben sollte, dass auch das Staatsvolk fortbesteht. Ohne Staatsvolk kein Staat. Deshalb ist die verbreitete Unlust, Kinder zu zeugen, ein politisches Thema. Die in den letzten Jahrzehnten angewachsene Kinderlosigkeit breiter Bevölkerungsschichten erscheint angesichts der oben geschilderten Zusammenhänge keineswegs als eine Art Naturereignis, das man lediglich festzustellen und dessen Folgen man irgendwie zu bewältigen hätte. Die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse und die sie prägenden Gesetze und Rechtskonstruktionen haben die Kinderarmut mitverursacht. Wer dafür, dass er Kindern – insbesondere mehreren – das Leben schenkt, diese über viele Jahre unterhält, betreut und erzieht, massive wirtschaftliche Nachteile hinnehmen muss, wird es sich logischerweise zweimal überlegen. Würden diese Nachteile vollständig oder wenigstens weitgehend abgebaut, wäre zu erwarten, dass der nach wie vor verbreitete Kinderwunsch öfter realisiert wird. Durch eine gerechte Familienpolitik kann und wird man keine Kinder erzwingen. Aber das Beseitigen der Ausbeutungsmechanismen und Fehlreize kann sehr wohl dazu beitragen, die verbreitete negative Einstellung zu Kindern („double income, no kids“) zu überwinden.

Wie sich die Bevölkerungsentwicklung verändern wird, nachdem die strukturellen Benachteiligungen der Familie abgebaut sind, kann man gelassen abwarten. Wenn das deutsche Volk keine Kinder haben will, wird es eben aussterben - aber wenigstens ohne die Familien weiter auszubeuten. Es sieht jedoch nicht danach aus, dass die Beseitigung der Nachteile für Familien ohne Folgen bliebe. Alle Umfragen bestätigen, dass der Wunsch nach Kindern größer ist, als seine Realisierung. Es sollte eine der Hauptaufgaben der Politik sein, die Voraussetzungen für eine häufigere Verwirklichung des Kinderwunsches zu schaffen.

²⁹ BVerfGE 87, 35.

³⁰ BVerfGE 87, 39.

³¹ Auf den Einwand, verschiedene familienpolitische Einzelmaßnahmen führten insgesamt doch zu einer Förderung von Familien, kann hier nicht eingegangen werden. Im Ergebnis gleichen diese die Benachteiligungen nicht annähernd aus. Von einer Förderung im eigentlichen Sinne kann erst recht nicht gesprochen werden. Auch das Bundesverfassungsgericht ist sich hierüber im Klaren: „Auch die verschiedenen Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs (Erziehungsgeld, Kindergeld, Kinderfreibetrag, Ausbildungsförderung) machen die Einbußen, die Eltern gegenüber Kinderlosen in der Alterssicherung erleiden, nicht wett. Dasselbe gilt für die Regelungen über das ‚Babyjahr‘ ...“ (BVerfGE 87, 38).

V. Abtreibung

Schließlich darf bei diesem Thema auch nicht vergessen werden, dass es nicht nur rechtliche Strukturen gibt, die der Zeugung von Kinder entgegenwirken, sondern dass unsere Rechtsordnung es gestattet, bereits gezeugte Kinder in großem Umfang „legal“ zu töten. In den ersten 12 Wochen ihrer Existenz genießen Kinder in unserer Gesellschaft keinerlei effektiven Rechtsschutz. Auch dies ist ein Aspekt der „Kinderfeindlichkeit“ in Deutschland und hat zur Dezimierung der nachwachsenden Generation geführt.

Kindermangel aufgrund von Abtreibungen ist nicht nur eine Folge der bestehenden strafrechtlichen Regelungen, sondern auch eine Folge der sozialen Umstände. Völlig zurecht hat Bundespräsident Köhler in einer familienpolitischen Grundsatzrede hierauf aufmerksam gemacht: *„Es gibt ... Gründe, die eine Entscheidung für Kinder schwer machen können, und ihr Gewicht hängt von der Lebenssituation jedes und jeder Einzelnen ab. Deshalb fällt oft auch eine Entscheidung gegen Kinder, die schon unterwegs sind. Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in unserem Land ist mit rund 130.000 jährlich anhaltend hoch – zu hoch. Niemand weiß, wie viele Kinder allein deshalb am Leben gehindert werden, weil ihre Eltern sich von der Gesellschaft alleingelassen fühlen. Damit dürfen wir uns nicht abfinden. Tun wir genug dafür, dass junge Menschen frohen Herzens ‚ja‘ sagen können – zu erwünschten genauso wie zu unerwarteten Kindern?“*³²

Aus den obigen Ausführungen (I-IV.) sollte deutlich geworden sein, dass die vom Bundespräsidenten gestellte Frage keineswegs positiv beantwortet werden kann. Der von Befürwortern einer „liberalen“ Abtreibungsregelung häufig verwendete Slogan „Hilfe statt Strafe“ wurde nie in die Tat umgesetzt. Im Gegenteil: das lebensfeindliche Klima in unserem Land wird durch die zusätzliche wirtschaftliche Bestrafung des Kinderkriegens und Kinderhabens verschärft.

VI. Ausblick

Dieser Beitrag enthält keine konkreten politischen Lösungsvorschläge, sondern beschränkt sich auf die Situationsanalyse. Deshalb kann auf die aktuellen familienpolitischen Initiativen der Bundesregierung nicht näher eingegangen werden.

Nur soviel: Die beabsichtigten Maßnahmen zielen nicht auf die notwendige grundlegende Kurskorrektur. Insbesondere bleiben die beschriebenen Systemfehler in der Alterssicherung unangetastet. Sie werden nicht offen gelegt, sondern weiterhin durch eine irreführende Terminologie verschleiert. Wer mehr Familien mit mehr Kindern will, darf nicht nur von einem praktisch nicht vorhandenen „Familienleistungsausgleich“ reden, sondern muss endlich die Versäumnisse der Vergangenheit eingestehen und anfangen, die Familien aus ihrer struk-

turellen Benachteiligung zu befreien. Das wird sich möglicherweise nicht mit einem „großen Wurf“ bewerkstelligen lassen, könnte aber mit einer „Politik der kleinen Schritte“ gelingen, wie sie offenbar auch dem Bundesverfassungsgericht vorschwebt. Hinsichtlich der rentenrechtlichen Benachteiligung hat das Gericht dem Gesetzgeber keine detaillierten Vorgaben gemacht. Es sei aber „sicherzustellen, dass sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert“.³³

Bei praktisch jeder Reform nach 1980 wurden die Familien jedoch nicht weniger, sondern mehr benachteiligt. Kinderlose profitierten jeweils wesentlich stärker bzw. wurden weniger zur Kasse gebeten als z. B. Familien mit mehreren Kindern. Auch seit dem „Mütterurteil“ von 1992 hat sich nichts Wesentliches geändert. Die geplanten „familienpolitischen Akzente“ der Großen Koalition setzen diese traurige Tradition fort: Der „Förderung“ von Familien durch die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderfremdbetreuung i.H.v. 460 Mio. Euro und das „Elterngeld“ i.H.v. ca. 4 Mrd. Euro, stehen ein weitgehender Wegfall des bisherigen Erziehungsgeldes mit einem Volumen von ca. 3 Mrd. Euro, die Streichung der Wohnbauförderung mit einer erheblichen Familienkomponente („Baukindergeld“) und die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 Prozent gegenüber, die allein kinderbedingte Mehrausgaben für Familien von mindestens 6 Mrd. Euro mit sich bringen wird.³⁴ Netto sind die Familien wieder die Benachteiligten!

Eine familienpolitische Wende ist nicht in Sicht. Die hausgemachten Mitursachen der Kinderarmut werden weiterhin von den politisch Verantwortlichen ignoriert. Angesichts dieser trüben Aussichten können Änderungen wohl nur über das Verfassungsgericht erzwungen werden. Die Rechtswissenschaft sollte hierzu ihren Beitrag leisten, indem sie noch deutlicher als bisher das grundrechtliche Instrumentarium für die Bekämpfung struktureller Benachteiligungen nutzbar macht.

32 „Kinder selbstverständlich! Von der Freiheit, Kinder zu haben“, Rede von Bundespräsident Horst Köhler beim Jahresempfang der Evangelischen Akademie Tutzing, 18.01.2006; www.bundespraesident.de, Stichwort: Reden und Interviews.

33 BVerfGE 87, 41.

34 Vgl. Pressemitteilung „Koalition bekräftigt Mehrbelastungen für Familien“ des Heidelberger Büros für Familienfragen und soziale Sicherheit (HBF) vom 11. Januar 2006, www.heidelbergerfamilienbuero.de/archiv/Konjunkturpaket-und-Familien-2006.htm.